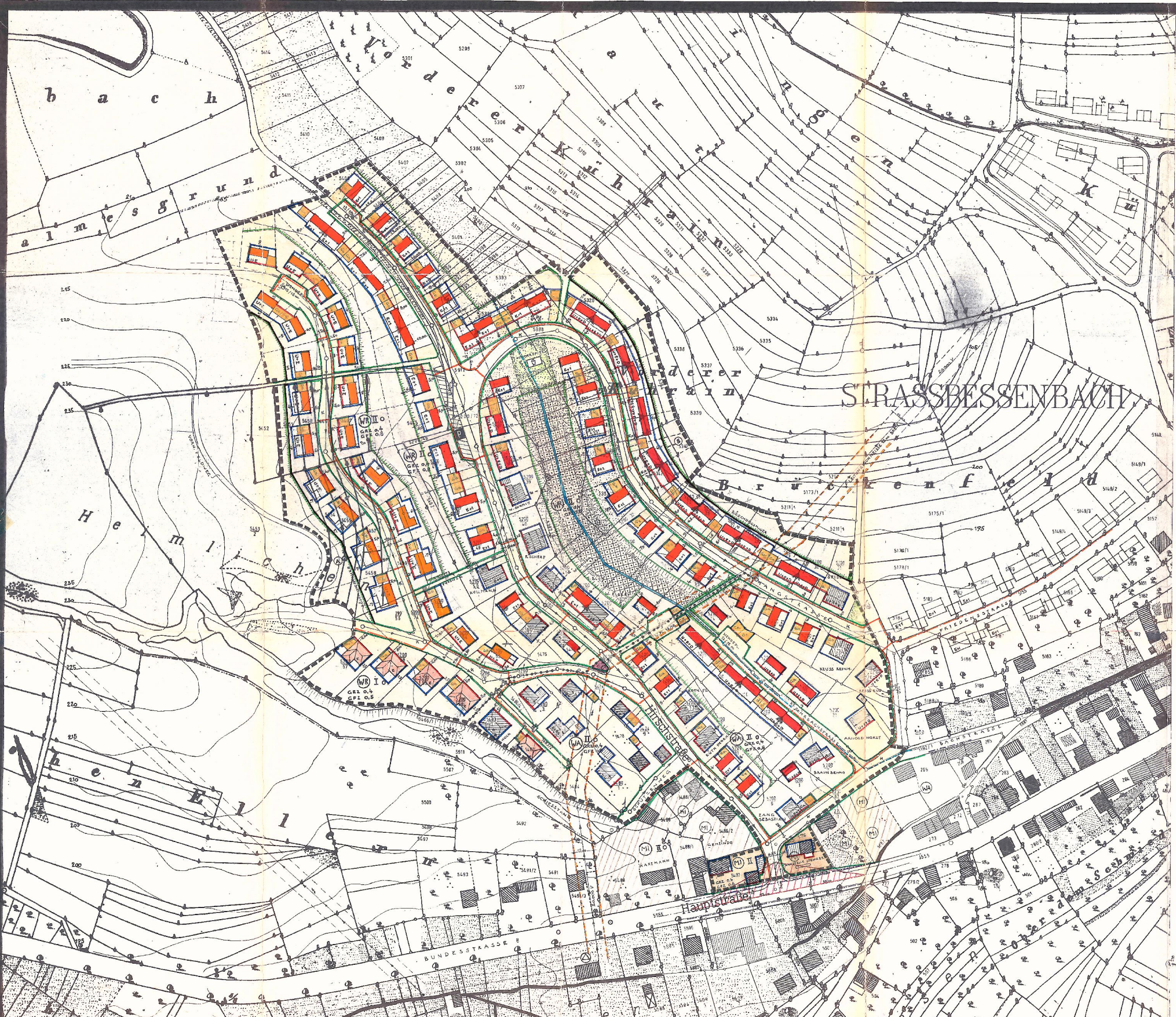


# GEMEINDE STRASSBESSENBACH BEBAUUNGSPLAN „HIRSCHBACHTAL“

M 1:1000



- A) Zeichen für die Bebauungen:**
- Grenze des Geltungsbereiches
  - Offene Lagezone nach § 25 Abs. 2 der BauNutzungsverordnung
  - Allgemeines Wohngebiet nach § 3 BauNVO
  - Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO
  - Nachgebiet nach § 6 BauNVO
  - Straßenbezugsanomalie
  - Vordere Baumgrenze
  - seitliche und rückwärtige Baumgrenze
  - Öffentliche Grünfläche - Kinderspielfeld
  - Private Grünflächen - Kleingärten
  - Straßenflächen
  - Breite der Straßen, Wege- u. Vorgartenflächen
  - Mindestgröße der Baugrundstücke ist teilweise durch die Neuvermessung gegeben, sonst nach § 17 BauNVO
  - Höchstmaß der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO
  - Gebäudeabstand nach der BayBO Art. 6 + 7
  - Abgrenzung von Baugebieten
  - Höhenbegrenzungen an der Straßenseite dürfen nur in einem Maß zulässig sein, das der räumlichen Gestalt der Landschaft entspricht. In beiden Fällen ist auf Sonnenschutz und Belüftung zu verzichten.
  - Die eingezeichnete Firststrichung ist bindend
  - E + 1 = Erdgeschoss u. ein Vollgeschoss mit Satteldach 30° Dachneigung u. ohne Dachausbau, Giebelhöhe taufseitig bei 6,30 m
  - U + E + DG = Untergeschoss, Erdgeschoss u. ausgebauter Dachstuhl mit Satteldach, 30° Dachneigung, Giebelhöhe taufseitig bei 6,30 m
  - U + E = Untergeschoss u. 1. Vollgeschoss mit Satteldach 30° Dachneigung, Giebelhöhe taufseitig bei 6,30 m, ohne Dachausbau, Giebelhöhe taufseitig bei 6,30 m, ohne Dachausbau, Giebelhöhe taufseitig bei 6,30 m
  - E = Erdgeschoss mit nicht ausgebautem Dachstuhl, Satteldach, 30° Dachneigung, Giebelhöhe taufseitig bei 3,90 m
  - Garagen mit Flach- od. Pultdach, rückwärts geneigt 0° - 7°, auf einem metallisch standortfreien Übergang an das Hauptgebäude ist zu achten.
  - Die Höhenlage der Vorgartenflächen muß auf das Niveau der Grundstücke abgestimmt werden. Die rückwärtigen aufzufüllten Terrassen um 30 cm tiefer.
  - Sichtfläche ist von Bäumen, Belaubung u. Abgrenzung über 80 cm freizuhalten.
  - Bauliche Anlagen über Brücken dürfen außerhalb des Brückenspielfeldes in einer Entfernung von 20 m gemessen von Fahrbahnmitte der B.S. nicht errichtet werden.
  - Auf Pl.Nr. 5483 wird an der Südwestseite zum tiefer liegenden "Hirschbachtal" eine Abweichung gem. Art. 7 Abs. 1 BayBO festgesetzt. Die Abstandsfläche beträgt 10 m. Diese Festsetzung gilt erst für PL.Nr. 5483. Die Abstandsfläche von Pl.Nr. 5483 u. 5484 wird zur PL.Nr. 5483 auf 15 m festgesetzt.
  - Nur Doppelhäuser zulässig
  - An den rückwärtigen Grundstücksbrennen zur offenen Landschaft hin sind gruppenweise Sträucher und Bäume zu pflanzen. Die vorhandenen Bäume und Strauchgruppen sind soweit wie möglich zu erhalten.
- B) Für die Linien:**
- Fernverkehrswege neu
  - Fernverkehrswege alt
  - bestehende Grundstücksgrenzen
  - 5.00 m Schutzstreifen
  - Vorschlag für die Teil. d. Grundstücke
  - Hauptversorgungsleitung, Kanal und Wasser
  - Hochspannungsleitung ist in einer Tiefe von 12,00 m v. d. Belaubung freizuhalten.
  - Bestehende Abgrabung mit Angabe der baulichen Nutzung
  - bestehende Nebengebäude
  - 5.00 m Höhenkote, Gelände über NN
  - Bach - Graben
  - Bach - Verrohrung
  - Böschungen im Winkel von 45°
  - Mauern

Dieser Plan ist gem. § 2 Abs. 1 BauNVO auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates von **27.08.1973** beschlossen und durch Beschluß des Gemeinderates am **27.08.1973** als Entwurf beschlossen worden.  
Der Bürgermeister: *L. Dolger*

Die öffentliche Auslegung gem. § 2 Abs. 6 BauNVO wurde am **27.08.1973** ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Bürgermeister: *L. Dolger*

Dieser Plan hat gem. § 2 Abs. 6 BauNVO in der Zeit vom **27.08.1973** bis zum **27.08.1973** öffentlich ausgestellt.  
Der Bürgermeister: *L. Dolger*

Dieser Plan mit allen seinen Teilen ist gem. § 10 BauNVO in der Sitzung des Gemeinderates vom **27.08.1973** als Satzung beschlossen und damit zum Bauvorschriften erlassen worden.  
Der Bürgermeister: *L. Dolger*

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BauNVO von der Regierung in Würzburg mit BE vom **27.08.1973** Nr. **12** genehmigt worden.  
Der Bürgermeister: *L. Dolger*

Dieser Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung nach § 12 des BauNVO in der Gemeinde Strassbessenbach, Nr. **12** vom **27.08.1973** rechtsverbindlich geworden.  
Der Bürgermeister: *L. Dolger*

Entworfen von: *L. Dolger*, 27.8.1971  
Architekt: *L. Dolger*, 26.04.1973  
Dipl. Architekt  
**LUDWIG DOLGER**  
BDA  
875 ASCHAFFENBURG  
Lehrstraße 10